

**Benutzerordnung (BO) für die Sportanlagen (Innen- und Außenanlagen) der Universität Bielefeld vom
9. Dezember 1983 i.V.m. den Änderungen vom 5. Februar 1995 und 15. August 2008
- Lesefassung -**

Verbindlich sind die im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen –
veröffentlichten Fassungen

**§ 1
Allgemeines**

- 1.1 Die Sportanlagen der Universität Bielefeld dienen vorrangig
- der Forschung und Lehre sowie dem Studium im Fach Sport
 - dem Hochschulsport
- In diesem Rahmen können die Sportanlagen von allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Bielefeld und der Fachhochschule Bielefeld genutzt werden.
- 1.2 Die Mitbenutzung durch Dritte wird aufgrund besonderer Vereinbarungen zwischen Drittnutzern und Universität (nach jeweiliger Rücksprache mit der Abt. Sportwissenschaft) geregelt.

**§ 2
Geltungsbereich der Nutzerordnung**

- 2.1 Die BO gilt für alle Sportanlagen der Universität Bielefeld und ist für alle Nutzer verbindlich.
- 2.2 Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Abt. Sportwissenschaft und des Hochschulsports sowie deren Beauftragte überwachen die Einhaltung der BO. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 2.3 Die Gruppenleiter der selbständigen Gruppen und die Übungsleiter im Rahmen des Hochschulsports sind für das Verhalten ihrer Gruppe sowie die Einhaltung der BO verantwortlich.

**§ 3
Verhalten im Bereich der Sportanlagen**

- 3.1 Jeder Nutzer ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb im Bereich der Sportanlagen stören könnte.
- 3.2 Jeder Nutzer ist verpflichtet, Geräte, Anlagen und sonstige Einrichtungen sorgfältig und schonend zu behandeln.
- 3.3 Jeder Nutzer ist verpflichtet, Beschädigungen an Geräten und Anlagen unverzüglich den hauptamtlichen Mitarbeitern der Abt. Sportwissenschaft und des Hochschulsports, deren Beauftragten, den Gruppenleitern oder den Übungsleitern anzuzeigen.
- 3.4 Das Rauchen ist im gesamten Sporthallenbereich einschließlich der Umkleieräume und der Gänge nicht erlaubt.
- 3.5 Aus Gründen der Hygiene ist es nicht gestattet, Hunde in die Sportanlagen mitzubringen.
- 3.6 Abfall und Leergut sind in den dafür bereitstehenden Papierkörben/Leergutbehältern zu deponieren.

**§ 4
Benutzung der Dreifachturnhalle, der
Gymnastikhalle und des Konditionsraumes**

- 4.1 Die Dreifach-Sporthalle, die Gymnastikhalle und der Konditionsraum dürfen nur mit Indoor-Sportschuhen benutzt werden, die entweder durchgängig helle Sohlen haben müssen bzw. bei bunten/mehrfarbigen Sohlen das NON-MARKING-Kennzeichen vorweisen müssen.
Die Verwendung von Harz bedarf einer vorherigen gesonderten Genehmigung durch die Leitung der Abteilung Sportwissenschaft.
- 4.2 Die Sportschuhe dürfen aus hygienischen Gründen erst in den Umkleieräumen an- und ausgezogen werden. Es ist untersagt, die Hallen mit Sportschuhen zu betreten, die vorher auf der Straße getragen wurden.
- 4.3 Es ist nicht erlaubt, Flaschen und Lebensmittel in die Hallen mitzubringen.
- 4.4 Für den Konditionsraum gelten zusätzlich gesonderte Regelungen (s. Anlage 1).

§ 5
Benutzung der Rasenfläche und der
Kunststoff-Freiflächen (Leichtathletik- und Spielanlagen)

- 5.1 Auf der Rasenfläche darf nur mit Sportschuhen ohne Stellen gespielt werden; Ausnahmegenehmigungen erteilt der Abteilungssprecher in Absprache mit der (dem) Hochschulsportbeauftragten.
- 5.2 Die Kunststoff-Freiflächen dürfen nur mit Sportschuhen ohne Stellen betreten werden; Nägel der Spikes dürfen nicht länger als 6mm sein.
- 5.3 Die Rasenfläche darf nur zu den Zeiten genutzt werden, die die Abt. Sportwissenschaft und der Hochschulsport ansetzen. Einer Platzsperre durch den Abteilungssprecher oder den Hochschulsportbeauftragten – gegebenenfalls auch durch das Dezernat IV – ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.4 Großgeräte (insbesondere Tore, Spielpfosten, Sprunganlagen) auf den Sportstätten können nur mit Zustimmung des Platzwartes bzw. der Lehrkräfte aufgebaut, umgebaut und abgebaut werden.
- 5.5 Sofern es die Belegung durch Veranstaltungen des Faches Sport und des Allgemeinen Hochschulsports (§ 1.2) zulässt, können Mitglieder und Angehörige der Universität und der Fachhochschule Bielefeld an den Tagen von Montag bis Freitag auf den Kunststoffanlagen auch einzeln und in unangemeldeten Gruppen Sport treiben.
- 5.6 aus Sicherheitsgründen ist Diskus- und Speerwerfen auf dem Rasenplatz nur mit Genehmigung eines Hallenwartes möglich.

§ 6
Benutzung der Umkleide- und Duschräume

- 6.1 Es ist nicht erlaubt, die Umkleideräume mit Fußballschuhen und verschmutzten Sportschuhen zu betreten.
- 6.2 Duschräume dürfen nur ohne Schuhe betreten werden. Das Abtrocknen soll im Duscraum erfolgen.
- 6.3 Wertgegenstände sowie Kleidung und Sporttaschen sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern auf dem Gang aufzubewahren.

§ 7
Nutzung der Geräte

Für die Nutzung der Geräte gelten besondere Regelungen (Anlage 2).

§ 8
Fundgegenstände

Fundgegenstände sind jeweils beim Hallenwart abzugeben. Für das weitere Verfahren gilt die Dienstanweisung über die Behandlung von Fundsachen in Gebäuden der Universität Bielefeld vom 30. 6. 1977.

§ 9
Haftung

- 9.1 Gegenüber Personen, die die Sportanlagen der Universität benutzen, ohne aufgrund der Benutzerordnung dazu berechtigt zu sein, ist jegliche Haftung der Universität Bielefeld ausgeschlossen.
- 9.2 Für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen sowie Kleidung, Sporttaschen und anderen Gegenständen übernimmt die Universität Bielefeld keine Haftung.
- 9.3 die Universität haftet gegenüber Drittnutzern nur für von ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbar ist. Die Haftung erstreckt sich jedoch nur auf die Ersatzleistung für unmittelbare Schäden. Der Benutzer hat durch vorbeugende Maßnahmen einen möglichen Schaden so gering wie möglich zu halten.
- 9.4 Jeder Nutzer haftet für die durch ihn verursachten Schäden.

§ 10
Ausschuss

- 10.1 Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Abt. Sportwissenschaft und des Hochschulsports sowie deren Beauftragte können Personen, die gegen diese BO verstoßen, aus dem Bereich der Sportanlagen verweisen.
- 10.2 Bei schwerwiegenden wiederholten Verstößen gegen diese BO kann der Rektor der Universität Bielefeld Einzelpersonen oder Gruppen für einen laufenden Belegungszeitraum von der Benutzung der Sportanlagen

ausschließen.

§11 Inkrafttreten

Diese Ordnung einschließlich der Anlagen 1 und 2 tritt mit ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Bielefeld, 9. Dezember 1983

Der Rektor
gez. K. P. Grotemeyer
Prof. Dr. K. P. Grotemeyer

Der Kanzler
gez. Firnhaber
Dr. Firnhaber

Anlage 1 zur BO

Zusätzliche Regelungen für den Konditionsraum

1. Der Konditionsraum darf nur genutzt werden
 - im Rahmen von angeleiteten Übungsgruppen (Sportwissenschaft, Hochschulsport)
 - außerhalb solcher Übungsgruppen von Personen, die über eine Nutzungsberechtigung mit Lichtbild verfügen in der Zeit, in der Sportbereich geöffnet ist.Die Benutzung außerhalb von angeleiteten Gruppen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Nutzungsberechtigungen werden nach einem entsprechenden Einweisungskurs ausgesellt. Die Einweisungskurse werden im Rahmen der Sportlehrerausbildung und im Rahmen des Hochschulsports durchgeführt und Dauer wenigstens 6 x 2 Stunden.
3. Wer eine Nutzungsberechtigung besitzt, kann gegen Unterschrift den Schlüssel für den Konditionsraum vom Hallen- und Gerätewart erhalten.
4. Der Hallen- und Gerätewart ist weisungsbefugt. Er kann auch den Konditionsraum schließen (z. B. bei Überfüllung, Beschädigung) oder Personen aus dem Raum verweisen (z. B. bei unsachgemäßem Verhalten der Nutzer).
5. Ausleihen von handeln, Gewichtswesten oder Gymnastik-Sandsäcken erfolgt nur gegen Hinterlegung eines Ausweises (Studenten- oder Personalausweis). Vgl. dazu die Regelungen für die Nutzung der Geräte im Sportbereich.
6. Wichtig:
Nach Beendigung des Trainings sind die Geräte an ihren Platz zurückzustellen. Sachschäden sind unverzüglich den Hallen- und Gerätewarten zu melden.

Anlage 2 zur BO

Regelungen für die Nutzung der Geräte im Sportbereich

1. Die Geräte im Sportbereich werden von den im Sportbereich tätigen Hallen- und Gerätewarten bzw. dem Schwimmmeister und den Schwimmmeistergehilfen verantwortlich verwaltet.
2. Benutzungsberechtigt sind
 - 2.1 hauptamtliche Lehrkräfte der Abteilung Sportwissenschaft, Lehrbeauftragte im Rahmen der Sportlehrerausbildung, der/die Hochschulsportbeauftragte.
 - 2.2 die Übungsleiter im Hochschulsport,
 - 2.3 die Verantwortlichen für die „selbständigen Gruppen“ im Hochschulsport
 - 2.4 die Mitglieder und Angehörigen der Universität Bielefeld.
3. Die unter Punkt 2.1 genannten Personen haben Zugang zu allen Geräten (Ausnahme: Musikanlagen in der Gymnastikhalle und der Dreifach-Sporthalle). Die offen gelagerten Geräte können von Ihnen direkt benutzt werden, unter Verschluss gehaltenes Kleingeräte gegen Unterschrift (Ausnahme: Bälle an die Mitglieder des Lehrkörpers – vgl. 2.1 – ohne Unterschrift).
4. Die Übungsleiter erhalten Geräte für die von ihnen geleiteten Stunden durch die Hallenwarte.
5. Die unter Punkt 2.3 und 2.4 genannten Personen können Geräte nur gegen Hinterlegung eines Ausweises (Personalausweis oder Studentenausweis) bei den hallen –und Gerätewarten bzw. dem Schwimmbadpersonal für den bei der Ausleihe festgesetzten Zeitraum ausschließlich im Sportbereich der Universität Bielefeld benutzen.

6. Die Musikanlagen in der Gymnastikhalle und der Dreifach-Sporthalle dürfen im Gegensatz zu den anderen Geräten nur von dem in den Bereichen Gymnastik und Tanz bzw. den Fitnessveranstaltungen tätigen Lehrkräften (Sportwissenschaft und Hochschulsport) nach vorheriger Einweisung genutzt werden. Auch hier erfolgt die Schlüsselausgabe gegen Unterschrift.
7. Während der Nutzung tragen die unter 2.1 bis 2.4 genannten Personal die Verantwortung für die benutzten Geräte. Schäden sind den Hallen- und Gerätewarten bzw. dem Schwimmbadpersonal unverzüglich anzugeben.